- 52. Kann, wenn in einem öffentlichen Flusse die Fischereinutung verpachtet ist, die Ersitzung eines Mitsischereirechtes beginnen? U.L.R. I. 9. §. 521; II. 14. §§. 21. 24; II. 15. §§. 38. 73.
- II. Hilfssenat. Urt. v. 5. April 1880 in S. M. u. F. (Al.) w. R. (Bekl.) Rep. Va. 106/79.
 - I. Kreisgericht Tilfit.
 - II. Appellationsgericht Insterburg.

Aus den, das Sachverhältnis ergebenden Gründen:

"Der Appellationsrichter hat den negatorischen Klageantrag auf Verurteilung der Beklagten R., sich der Ausübung der Fischerei in der nördlichen Hälfte des Memelstromes innerhalb der Grenzen des Gutes Milchbude zu enthalten, abgewiesen, weil er den Einwand der Erstzung einer Fischereigerechtigkeit für nachgewiesen hält. Der Fiskus, welcher als Verpächter vom Kläger M. adcitiert und dem Prozesse beigetreten ist, legt die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Er rügt Verlezung des §. 521 I. 9 und des §. 21 II. 14 U.L.R. durch Nichtanwendung, und der §§. 613. 629 sig. I. 9 und der §§. 26. 35 II. 14 a. a. D. durch un= richtige Anwendung.

Die Beschwerbe erscheint begründet.

Die Memel ist unbestritten ein öffentlicher Strom, also gemeines Eigentum des Staates; ihre Nutungen, auch die Fischerei, gehören zu den niederen Regalien, §§. 21. 24 II. 14, §§. 38. 73 II. 15 U.C.R. Der Kläger hat seit 1877 den Memelstrom an der in Rede stehenden Strecke zur Fischerei-, Gras-, Schilf-, Rohr- und Binsennutung vom Fiskus gepachtet. Der Negatorienklage gegenüber muß die Beklagte das für die Besitzer des Gutes Milchbude beanspruchte Recht zur Mitsischerei darthun. Hier handelt es sich nur um den geltend gemachten

Grund der Ersthung. Eine solche ist an sich auch gegen den Fiskus in einem Zeitraume von 44 Jahren zulässig, A.L.R. II. 14. §§. 26. 35; I. 9. §§. 613. 629. Der Appellationsrichter hat die Verjährungsfrist hier auf die Zeit vom 12. September 1833 dis dahin 1877 festgesett und angenommen, daß durch die Zeugenaussagen die Ausübung der Fischerei während dieses Zeitraumes durch die Beklagte und ihre Vorbesiger erwiesen sei. Der Schwerpunkt liegt in der Frage, ob der Appellationsrichter zu Unrecht dem A.L.R. I. 9. §. 521 die Anwendung versagt hat, welcher bestimmt:

Zum Nachteile eines Gutseigentümers kann keine Verjährung gegen bessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden. Denn der Fiskus behauptet, daß bei Beginn der Ersitzungsfrist die Fischerei im Memelstrome verpachtet gewesen sei. Der Appellationszichter hält dies für unerheblich; zur Anwendung des §. 521 genüge nicht die Verpachtung der Fischerei, es hätte der vollen Verpachtung aller regalen Nutzungen bedurft. Kohrz und Vinsennutzung seien nachzweislich erst seit 1865 verpachtet. Eine Gesamtverpachtung aller Nutzungen, als Fischerei, Gras, Schilf, Rohr und Vinsen — also des Stromes selbst, mit Ausnahme der öffentlichen Schiffahrt — sei nicht behauptet, sie erscheine erst in dem Vertrage des Klägers seit 1877.

Der hiergegen gerichtete Angriff trifft zu.

Der fragliche &. 521 (bessen Sinn in mehrfacher Hinsicht streitig geworben, vgl. Rönne's Erganz. 6. Ausg. I. S. 433 flg.) befindet fich unter ben Vorschriften über die Hindernisse der Verjährung. Derselbe enthält eine Anwendung bes allgemeinen Sates im §. 516, daß gegen ben, welcher sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen gehindert wird, feine Berjährung anfangen kann. Der Grund bes &. 521 liegt, wie aus ben Außerungen von Suarez bei ber letten Revision bes Ent= wurfes und in den amtlichen Verträgen zu §. 91 Tit. 21 (Materialien von Simon und v. Strampff S. 569, 570; v. Rampt, Jahrbücher Bb. 41 S. 64) erhellt, barin: daß der Eigentümer, so lange die Sache. sich in dem Gewahrsame des Bächters befindet, keine Gelegenheit und ohne weiteres keine Veranlassung hat, sich zu bekümmern, was mit der Sache vorgeht. Das frühere preußische Obertribunal hat beshalb den §. 521 für nicht anwendbar erklärt, wenn nur einzelne Pertinenzien ober Gerechtsame eines Grundstückes verpachtet sind (Präjud. 1424, Sammlung, T. I. S. 37; Rechtsfälle aus der Praris 20 III. S. 108)

diese Annahme jedoch dahin näher bestimmt, daß die Frage der Answendbarkeit mit Kücksicht auf den Grund des Gesetzes nach den besons deren Umständen des vorliegenden Falles zu prüsen sei (Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 192, Bd. 2 S. 32; Entsch. Bd. 61 S. 29; vgl. Hehdemann, preuß. Civil-Recht Bd. 2 S. 164; Behrend's Zeitschrift Bd. 5 S. 283). Mit dieser Begrenzung ist der Ansicht des Obertribunales beizutreten.

Der zweite Kichter hat hier eine folche Prüfung der besonderen Momente unterlassen, vielmehr allgemein ausgesprochen, daß der §. 521 nur bei einer Gesamtverpachtung aller regalen Nutzungen, des Stromes selbst, anwendbar sein würde. Dadurch verletzt er diese Vorschrift.

Die freie Beurteilung der Sache führt jedoch zur Aufrechthaltung der zweiten Entscheidung (Nr. 35 der Instruktion vom 7. April 1839).

Es fragt sich, ob eine Ersitzung des Mitfischereirechtes seitens der Beklagten und ihrer Vorbesitzer durch den &. 521 ausgeschlossen wird, wenn bei Beginn der Verjährungszeit, beziehungsweise der noch frühe= ren Ausübungshandlungen, die fiskalische Kischereinutung im Memelstrome, und zwar nur diese, verpachtet war. Dies ist nach den hier vorhandenen Umftänden zu verneinen. Denn die Verpachtung betraf nur ein einzelnes Nutungsrecht und entzog dem Fiskus, beziehungs= weise den ihn vertretenden Behörden, nicht die Gelegenheit und Beranlassung, den Strom an der fraglichen Strecke zu beaufsichtigen. Ab= gesehen von der Strompolizei und der Pflicht zur Kontrolle behufs Unterhaltung der Wafferstraße für die Schiffahrt, verblieb der Riskus im Besitz der Rechte, welche außer der Rischerei aus dem gemeinen Eigen= tum des Staates fließen, namentlich des Mößungsrechtes, der Jagd und ber — wie nach den Bachtverträgen von 1865 und 1877 und den natürlichen Verhältnissen nicht zu bezweifeln — schon damals vorhan= benen Nutung an Gras, Schilf, Rohr und Binsen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß jede der einzelnen Autzungen des Stromes als ein selbständiges Vermögensstück anzusehen sei, und daß bei der Verjährungsfrage nach §. 521 immer nur jede einzelne Nutzung sür sich in Betracht komme, erscheint irrig.

Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung der Thatfragen:

- a) ob die früheren Verpachtungen der Fischerei die nördliche Hälfte des Stromes nicht betroffen haben, wie Beklagte behauptet,
- b) ob, wie Kläger in der zweiten Instanz angegeben, die Fischerei E. d. R.G. Entig., in Civily. II.

auch schon vor 1820, also schon vor der Zeit verpachtet gewesen,

bis zu welcher die Ausfage des Zeugen R. zurückgeht.

Erheblich ist, ob die Beklagte und ihre Vorbesitzer während der Verjährungszeit vom 12. September 1833 bis dahin 1877 im Memelsstrome an der fraglichen Strecke die Fischerei frei und offen ausgeübt haben. Dies ist durch die Zeugenaussagen für dargethan zu erachten. Die Einrede der Ersitzung eines Mitsischereirechtes rechtsertigt somit die Abweisung der negatorischen Klage."

¹ Das Geset vom 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung ber Gemeinheitsteilungs=Drdn., Artt. 12 und 1 Kr. 7 über die Unterbrechung bezw. Untersagung der Verjährung bezieht sich nur auf die Fischerei in Privatgewässern.